

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 2

Ausgabetag:

24. Jahrgang

16.02.2016

Inhalt

Seite

1. Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bücherei Hamminkeln vom 04.02.2016 2
2. 1. Satzung vom 04.02.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamminkeln vom 15.04.2011 5
3. Öffentliche Zustellung §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 6
4. 6. Satzung vom 04.02.2016 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 7

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bücherei Hamminkeln vom 04.02.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06. 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09. 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bücherei Hamminkeln beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung und steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung
2. Für die Entleiherung der Medien, für Sonderleistungen und Versäumnisse werden Gebühren erhoben.
3. Zur Benutzung der Bücherei wird ein Benutzungsausweis ausgestellt, der bei der Benutzung der Bücherei vorzulegen ist.
4. Jede und jeder Benutzer hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
5. Bei der Benutzung der Bücherei ist auf Essen- und Getränkeverzehr zu verzichten.
6. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Medien in der Bücherei

Für die Benutzung der städtischen Bücherei wird eine Gebühr erhoben.

- Jahresgebühr für Erwachsene : 10 Euro,
- Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren: 5 Euro,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- Jahresgebühr für Familien: 12 Euro. Hierzu gehören alle in einem Haushalt lebende Familienmitglieder (Eltern und Kinder bis 18 Jahren)
- Die Benutzung der Stadtbücherei ist für Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages kostenfrei.

2. Auswärtiger Leihverkehr

Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen im auswärtigen Leihverkehr ist pro Bestellung eine Fernleihgebühr von 2 Euro zu zahlen. Sollten auswärtige Bibliotheken weitere Kosten in Rechnung stellen, sind diese vom Benutzer zu tragen.

3. Internet Arbeitsplatz

Für die Nutzung des Internetarbeitsplatzes wird ein Nutzungsentgelt von 1 Euro pro 30 angefangene Minuten erhoben. Ausdrücke aus dem Internet werden mit einem Entgelt von 0,10 Euro pro Seite ermöglicht.

4. Erstellung eines Ersatzausweises

Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt in Höhe von 3 Euro bei Erwachsenen und bei Kindern von 1,50 Euro erhoben.

5. Säumnisentgelte

Bei einer Leihfristüberschreitung wird für jedes entliehene Medium ein Säumnisentgelt in Höhe von 0,50 Euro je angefangene Woche erhoben, jede weitere Woche 1 Euro pro Medium. Diese ist unabhängig von der schriftlichen Mahnung zu entrichten.

6. Einziehen von Medien

Kommt der Benutzer nach dreimaliger Mahnung der Rückgabeaufforderung nicht nach, so wird die Unmöglichkeit der Rückgabe unterstellt und eine Ersatzbeschaffung zum Neuwert des Mediums vorgenommen. Neben der Erstattung der Kosten für die Neubeschaffung und der Säumnisgebühren wird für die Einarbeitung des Mediums in den Bestand wie für den Verwaltungsaufwand pro Medium 15 Euro erhoben.

§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer/ die Benutzerin schadensersatzpflichtig.
2. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Die Verwendung der ausgegebenen Datenträger erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Schäden, die durch entlehene Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.
4. Das Kopieren der Software und CDs ist verboten, ebenso die Weitergabe an Dritte.
5. Aus mehreren Einzelteilen bestehende Medien (z.B. Spiele) sind vom Benutzer vor Entleihung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Für die Vollständigkeit haftet der jeweils letzte Benutzer.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bücherei Hamminkeln vom 05.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bücherei Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 04.02.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**1. Satzung vom 04.02.2016
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Hamminkeln vom 15.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 04.02.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Der Bürgermeister

Stadt Hamminkeln

Stadtverwaltung

Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Herrn
Heinrich Heynck
Messingsfeld 36
46499 Hamminkeln

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
Web www.Hamminkeln.de
Fachdienst 22 – Steuern – Abgaben - Beiträge
Auskunft erteilt Herr ten Haaf
Zimmer 9 (Erdgeschoss)
eMail Jan-Mark.tenHaaf@Hamminkeln.de
Telefon (02852) 88 109
Fax (02852) 88 44 109
Aktenzeichen: 130 214.3.01821.8
Datum: 16.02.2016

Öffentliche Zustellung

§§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Bescheid vom 26.01.2016 über die Festsetzung einer Kommunalabgabe wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten in den Räumen des Steueramtes eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Klagefrist für den vorgenannten Bescheid.

Im Auftrag

gez.
van der Linde

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Satzung vom 04.02.2016 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Nr. 48 S. 885 bis 918) - in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hamminkeln unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2 Kostentragung

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - 1) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- 4) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 5) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

Bei Serviceleistungen für Dritte im Bereich der freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, wie beispielweise Person im Aufzug, Sicherungsmaßnahmen, Unterstützung Rettungsdienst sind die einsatzbezogenen Kosten gemäß dem Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln - in der aktuell gültigen Fassung - zu erstatten.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Artikel II

Der Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 wird gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser 5. Änderungssatzung ist, neu gefasst.

Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Sachverhalt u. Begründung

Nach Abschluss der Gebührenbedarfsberechnung wurden die Stundensätze für die jeweiligen Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen für den Tarif 2016 ermittelt und sind vom Rat zu beschließen.

	€ / 15 Min.	€ / Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	5,25	21,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	19,25	77,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	22,00	88,--
2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 u. Normnachfolger LF 20	6,75	27,--
2.4 Rüstwagen (RW)	11,75	47,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	18,00	72,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	10,50	42,--
2.7 Gerätewagen (GW)	11,00	44,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	11,75	47,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Mit der dritten nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage pro Kalenderjahr werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
10. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
11. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
12. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 04.02.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -